

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/381 vom 17. April 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_381

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/381 du 17 avril 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/381 del 17 aprile 2014

Regeste

Art. 8 IVG; Art. 14a IVG, Art. 18 Abs. 1 IVG. Anspruch auf Integrationsmassnahmen und Massnahmen beruflicher Art. Auf Grund der vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten besteht kein Anspruch auf Integrationsmassnahmen. Anspruch auf Arbeitsvermittlung demgegenüber bejaht. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. April 2014, IV 2013/381).

Erwägungen

E. 1

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, vorliegend insbesondere Integrationsmassnahmen und Arbeitsvermittlung. 1.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern, und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in medizinischen Massnahmen, in Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe) und in der Abgabe von Hilfsmitteln (Art. 8 Abs. 3 IVG). 1.2 Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50% arbeitsunfähig (im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich; Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) sind, haben gemäss Art. 14a Abs. 1 IVG Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können. Als Integrationsmassnahmen gelten nach Abs. 2 gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Wie das Bundesgericht in BGE 137 V 11f. festgehalten hat, gehe es darum, bei denjenigen Versicherten, die aktuell nicht eingliederungsfähig seien oder deren Eingliederungsfähigkeit verloren zu gehen drohe, die Eingliederungsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten. Sei aber jemand in einer anderen zumutbaren Tätigkeit arbeitsfähig, so sei er (in dieser anderen Tätigkeit) bereits eingliederungsfähig; er brauche keine Integrationsmassnahmen mehr, um die Eingliederungsfähigkeit herzustellen. Es gebe keinen Grund, Massnahmen zur Ermöglichung einer beruflichen Eingliederung durchzuführen, wenn auch ohne solche Massnahmen eine berufliche Eingliederung bereits umgesetzt werden könne. Somit setze

der Anspruch auf Integrationsmassnahmen eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% nicht nur in der bisherigen Tätigkeit, sondern auch in einem anderen Beruf (oder einem anderen Aufgabenbereich) voraus. 1.3 Vorliegend kam bereits Dr. K.____ in den Berichten über die vertrauensärztlichen Abklärungen vom 26. Juni und 15. Dezember 2012 zum Schluss, dass beim Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit per sofort wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe (IV-act. 39, 40). Im Bericht vom 20. Mai 2013 gab Dr. J.____ an, der Beschwerdeführer habe aktuell eine dysphorisch-depressive, auch resignative Grundstimmung nach lang dauernder Arbeitslosigkeit. Für die frühere Tätigkeit als Nachtwächter im Z.____ und als Shuttle-Bus Chauffeur bestehe eine phobische Residualsymptomatik. Sowohl er als auch der Beschwerdeführer würden davon ausgehen, dass jede Tätigkeit, die ihn nicht mehr mit aggressiv und bedrohlich sich gebärdender Klientel konfrontiere, grundsätzlich zu 100% möglich sei (IV-act. 52-10f.). Gestützt darauf befand auch RAD-Arzt Dr. F.____, dass beim Beschwerdeführer eine volle Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit vorliege. Eine sofortige Eingliederung bei geeigneter Tätigkeit sei auf Anhieb denkbar (IV-act. 62-2). 1.4 Auf Grund dieser gleichlautenden und stimmigen ärztlichen Beurteilungen ist unbestrittenermassen von einer vollen Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten auszugehen. Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Erwägung 1.2) besteht damit kein Anspruch auf Integrationsmassnahmen, weil der Beschwerdeführer objektiv eingliederungsfähig ist.

E. 2

2.1 In der Folge ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art zusteht. Gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG haben arbeitsunfähige (im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich; Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Durch die mit der 5. IV-Revision erfolgte Änderung des die Arbeitsvermittlung betreffenden Art. 18 IVG wurde der anspruchsberechtigte Personenkreis von "eingliederungsfähigen invaliden Versicherten" auf "arbeitsunfähige (Art. 6 IVG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind" ausgeweitet. Die Botschaft zur 5. IV-Revision führt dazu aus, die Anspruchsvoraussetzungen würden gegenüber dem bisherigen Art. 18 Abs. 1 IVG offener gefasst, sodass neu jede arbeitsunfähige eingliederungsfähige Person von der Arbeitsvermittlung profitieren könne. Neu hätten somit alle in ihrer bisherigen Tätigkeit ganz oder teilweise arbeitsunfähigen Versicherten, die eingliederungsfähig seien, Anspruch auf Arbeitsvermittlung durch die IV, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter, die in einer angepassten Hilfstätigkeit noch voll arbeitsfähig seien (BBl 2005 4459, S. 4524). Der Bundesrat bezeichnete in der Botschaft das frühere System in Bezug auf Arbeitsvermittlung als unzureichend. Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung sei nur gegeben gewesen, wenn die versicherte Person bei der Suche einer geeigneten Arbeitsstelle wegen ihres Gesundheitszustands Schwierigkeiten gehabt oder invaliditätsbedingt spezielle Anforderungen an den Arbeitsplatz oder den Arbeitgeber gestellt habe. Die IV sei bisher nicht für andere Gründe der erschwerten Stellensuche, wie Stellenmangel auf dem Arbeitsmarkt, eingetreten. Angesichts des angespannten Arbeitsmarktes fänden jedoch gesundheitlich eingeschränkte Hilfskräfte nur schwer eine neue, der Behinderung angepasste Stelle, was oft zur Aussteuerung bei der Arbeitslosenversicherung und durch die lange Arbeitslosigkeit zu einer Verstärkung der ursprünglichen gesundheitlichen Probleme bzw. zu zusätzlichen psychischen Schwierigkeiten führe (vgl. BBl 2005 S. 4522). Durch die Ausweitung des Anspruchs auf

Arbeitsvermittlung der IV, welche auf die Vermittlung von gesundheitlich eingeschränkten Personen spezialisiert ist, sollten daher die Eingliederungsinstrumente für unqualifizierte Versicherte verbessert werden. Dazu war eine enge Zusammenarbeit mit dem RAV vorgesehen (BBl 2005 4459, S. 4524 und 4565). Art. 18 Abs. 1 IVG wurde vom Parlament unverändert angenommen (vgl. auch Protokoll der Nationalratssitzung vom 21. März 2006 S. 28 sowie Protokoll der Ständeratssitzung vom 25. September 2006 S. 3, Amtliches Bulletin 05.052). 2.2 Die Beschwerdegegnerin verneint einen Anspruch auf Arbeitsvermittlung und Einarbeitungszuschüsse, weil der Beschwerdeführer gemäss RAD nicht aus gesundheitlichen Gründen in der Arbeitssuche beeinträchtigt sei, sondern aus psychosozialen Gründen. Diese Begründung überzeugt nicht. Die in Art. 18 aufgestellte Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit verlangt einzig eine Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit. Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) definiert die Arbeitsunfähigkeit als die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Dr. D.____ gab im Bericht vom 22. Dezember 2011 als Verdachtsdiagnose ein Burnout sowie als Differentialdiagnose eine Erschöpfungsdepression und andererseits Nackenschmerzen mit Ausstrahlung in den Hinterkopf und die Schultern an (IV-Fremdakten: Personalamt). Gemäss dem Bericht von Dr. J.____ vom 20. Mai 2013 behandelte der Psychiater den Beschwerdeführer seit 23. November 2011 auf Grund einer dannzumal diagnostizierten nun aber überwundenen mittelschweren depressiven Reaktion auf aggressives Arbeits-Umfeld im Y.____. Weiter diagnostizierte er eine depressive Anpassungsstörung bei einer narzisstisch kränklichen, eher überangepassten, in der Schweiz gut integrierten Persönlichkeit mit Migrationshintergrund. Aktuell bestehe eine dysphorisch-depressive, resignative Grundstimmung nach lang dauernder Arbeitslosigkeit sowie eine phobische Residualsymptomatik für die frühere Tätigkeit als Nachtwächter im Z.____ sowie als Shuttle-Bus Chauffeur. Da der Beschwerdeführer eine persistierende phobische Angst entwickelt habe für das zunehmend schwierig gewordene Arbeitsfeld als Nachtwächter im Z.____, werde er in dieser oder einer vergleichbar konfliktbelasteten Tätigkeit nicht mehr eingesetzt werden können (IV-act. 52-9f.). Damit ist auf Grund der weiterhin bestehenden psychischen Beeinträchtigung die Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten, gegeben und folglich ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich zu bejahen.

E. 3

3.1 Die Arbeitsvermittlung als berufliche Eingliederungsmassnahme bezweckt die Wiederherstellung, Verbesserung, Erhaltung der Erwerbsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 IVG). Ein entsprechender Anspruch besteht grundsätzlich - sobald und solange die dafür notwendigen Voraussetzungen (BGE 116 V 81 E. 6a; AHI 2003 S. 269 f. [I 421/01]) erfüllt sind - bis zur erfolgreichen Eingliederung. Vorbehalten bleibt das Prinzip der Verhältnismässigkeit: Die Arbeitsvermittlung muss nur solange erbracht werden, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Oktober 2005, I 265/05, E. 3.1 mit Hinweisen). 3.2 Vorliegend ist auch die von der IV aufgeworfene Frage der Verhältnismässigkeit zu bejahen. Dies zumal die Arbeitsvermittlung eine Massnahme ist, die keine hohen Anforderungen stellt. So befand Dr. J.____ hinsichtlich einer Notwendigkeit der Unterstützung durch die IV, dass der Beschwerdeführer auf Grund der bereits längeren Erfolglosigkeit nun auf tatkräftige, insbesondere praktisch-konkrete Unterstützung/Begleitung beim Stellensuchen und in der Bewerbungs-Taktik angewiesen

sei. Seine erlebte Kränkung, das erschütterte Selbstvertrauen, der lange Unterbruch im Erwerbsleben, die Angst vor Zahlungsunfähigkeit und der Mangel an beruflicher Erfahrung hätten den Beschwerdeführer zutiefst verunsichert. Er brauche weiterhin ein solides Coaching und nicht nur psychiatrisch-therapeutische Behandlung. Allerdings gehe er davon aus, dass bei guter Wahl der geeigneten Tätigkeit, auch bei verständigem Arbeitgeber der Wiedereinstieg (mit) einer Einführungsphase auf Anhieb gut gelingen könne. Es hänge eben von günstigen Umständen ab, die ihm angeboten werden könnten. Er gehe davon aus, dass ein schrittweiser Einstieg für ein nachhaltig besseres Gelingen empfehlenswert sei (IV-act. 52-11). Gestützt auf diese Beurteilung des behandelnden Arztes kam auch Dr. F.____ zum Schluss, dass der Beschwerdeführer auf Hilfe bei der Wiedereingliederung angewiesen sei (IV-act. 62-2). Dabei zielt seine Bemerkung, es würden nicht gesundheitsbedingte Faktoren (Wunsch des Beschwerdeführers wieder im Y.____ zu arbeiten, weiterhin fehlender geeigneter Arbeitsplatz, langdauernde Arbeitsabstinenz) überwiegen (vgl. IV-act. 62-2), darauf ab, den Anspruch auf Arbeitsvermittlung als solchen in Frage zu stellen; dieser Anspruch ist jedoch - wie vorne dargelegt (E. 2.2) - gegeben. Aus dieser Bemerkung lässt sich nicht ableiten, Arbeitsvermittlungsmassnahmen wären unverhältnismässig.

3.3 Im Bericht vom 17. April 2013 erachtete die IV-Eingliederungsberaterin sodann gestützt auf die Aktenlage eine weitere Begleitung bei der Stellensuche als nicht mehr sinnvoll (IV-act. 42-6). Insbesondere ist dem Verlaufsprotokoll vom 16. April 2013 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine Zuteilung in ein Einsatzprogramm des RAV abgelehnt habe, wo er Tagesstruktur sowie Unterstützung beim Bewerben erhalten hätte (vgl. IV-act. 42-5). Gemäss der IV-Eingliederungsberaterin fehle dem Beschwerdeführer eine spürbare Motivation zur Stellensuche. Auch würde das zur Schau getragene Leiden, die negative Haltung und die Resignation des Versicherten jegliches Interesse eines potentiellen Arbeitgebers verhindern (IV-act. 42-6).

3.4 Die versicherte Person hat alles ihr Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder zur Erlangung von neuen Erwerbsmöglichkeiten vorzukehren. Sie ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat sich allen angeordneten und zumutbaren Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen zu unterziehen (vgl. Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 28 Abs. 1 ATSG). Art. 7 Abs. 1 IVG verpflichtet die anspruchsberechtigten Personen zusätzlich, unter Hinweis auf die Kürzungs- und Verweigerungsmöglichkeiten gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG, die Durchführung aller Massnahmen, die zur Eingliederung ins Erwerbsleben getroffen werden, zu erleichtern (Urteil des Bundesgericht vom 11. August 2008, 8C_156/2008, E. 2.2.1 mit Hinweisen). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 1 IVG setzt ebenso wie derjenige auf Arbeitsvermittlung gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG insbesondere die subjektive Eingliederungsbereitschaft des Versicherten voraus (vgl. Urteil vom 3. Oktober 2005, a.a.O., E. 3.2). Jedoch erlaubt der klare Wortlaut von Art. 21 Abs. 4 ATSG selbst bei fehlender Eingliederungsbereitschaft der versicherten Person keine Abweichung vom Grundsatz, dass sie vorgängig auf die Folgen ihrer Widersetzlichkeit aufmerksam gemacht werden muss. Sinn und Zweck des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens ist einerseits, den Versicherten nicht Folgen eines Verhaltens tragen zu lassen, über dessen Auswirkungen er sich möglicherweise keine Rechenschaft abgelegt hat. Andererseits soll er innerhalb der gesetzten Frist und im Wissen um die angedrohten Folgen seine bisherige Verweigerungshaltung aufgeben können. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Eingliederungsmassnahmen, einen Zustand wiederherzustellen oder zu verbessern, darf die Kürzung oder Verweigerung von Leistungen ohne Rücksicht auf das Verhalten der versicherten Person zwingend erst dann angeordnet werden, wenn diese gemahnt und ihr

unter Bezugnahme auf das von ihr geforderte Verhalten und Ansetzen einer angemessenen Bedenkzeit schriftlich mitgeteilt worden ist, welche Folgen ihre Widersetzlichkeit nach sich ziehen könne (Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2007, I 928/06, E. 4.2 mit Hinweisen). Das gilt auch für die Einstellung einer einmal zugesprochenen Massnahme wegen angeblich fehlender subjektiver Eingliederungsbereitschaft (vgl. Urteil des Bundesgericht vom 11. August 2008, 8C_156/2008, E. 2.2.2 mit weiteren Hinweisen). 3.5 Ausser der im Verlaufsprotokoll vom 16. April 2013 dokumentierten Ablehnung eines Einsatzprogrammes des RAV (vgl. Erwägung 3.3) sind den Akten keine Rügen gegenüber dem Beschwerdeführer bezüglich einer Verletzung der Mitwirkungspflicht zu entnehmen. Auch im Schlussbericht Coaching vom 23. Januar 2013 wurde der Beschwerdeführer als freundliche, pflichtbewusste und für die vom Coach erhaltene Unterstützung sehr dankbare Person beschrieben. Er sei weiterhin dabei, sich auf Stellen im ersten Arbeitsmarkt zu bewerben. Denn er wolle und könne arbeiten (IV-act. 38-3). Somit ist auch unter diesem Aspekt nicht von einer fehlenden Eingliederungsbereitschaft oder von fehlender Mitwirkung auszugehen, weshalb eine Einstellung der Arbeitsvermittlung aktuell nicht zu begründen wäre. 3.6 Sollte der Beschwerdeführer im Übrigen selber eine geeignete Arbeitsstelle finden, wäre allenfalls ein Anspruch auf Einarbeitungszuschüsse nach Art. 18b Abs. IVG zu prüfen. Solche könnten immerhin seine Chancen, den Arbeitsplatz zu erhalten, zusätzlich erhöhen.

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Aufhebung der Verfügung vom 27. Juni 2013 teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Durchführung von Arbeitsvermittlungsmassnahmen zurückzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die gesamte Gerichtsgebühr zu bezahlen. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang besteht ein Anspruch auf Parteientschädigung. Der Beschwerdeführer wird durch die Pro Infirmis St. Gallen - Appenzell, handelnd durch eine Sozialarbeiterin, vertreten. Nach Art. 10 Abs. 1 des St. Gallischen Anwaltsgesetzes (AnwG; sGS 963.70) ist die berufsmässige Vertretung vor Gericht vom Grundsatz her zwar dem in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vorbehalten. Als Ausnahme lässt Art. 12 lit. b AnwG u.a. im Rekursfall vor Versicherungsgericht als Vertreter aber auch Vertreter von Selbsthilfe- und gemeinnützigen Organisationen zu. Diese Voraussetzung erfüllt die Sozialarbeiterin der Pro Infirmis. Da es sich aber nicht um eine anwaltliche Vertretung handelt, findet die Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75; abgekürzt HonO) keine Anwendung. Ausgehend von einem mehrheitlichen Obsiegen erscheint die Zusprache einer Parteientschädigung von pauschal Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen) angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. Juni 2013 aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung von Arbeitsvermittlungsmassnahmen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- (einschliesslich Barauslagen) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.